

# RS Vwgh 1991/2/21 90/09/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231 ;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §3 Abs4 idF 1989/253;

AuslBG §3 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/21 90/09/160 3

## Stammrechtssatz

Auch kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind dem AuslBG unterworfen. Dies zeigt die Sonderbestimmung des § 3 Abs 4 AuslBG (sowohl in der Stammfassung als auch idF der NovBGBl Nr 1989/253), die für die eintägige bzw dreitägige Beschäftigung bestimmter Gruppen von Künstlern an Stelle der (ansonst gegebenen) Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht des Veranstalters bzw Produzenten vorsieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090173.X03

## Im RIS seit

21.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)